
VERWALTUNGSANORDNUNG

Nr. 20

Erschienen am 15.09.2017

Landestransparenzgesetz

Umsetzung des Landestransparenzgesetzes
--

Vorlage des Bereichs 1-11 (1-117F.Sch2163)

Das seit 01.01.2016 in Rheinland-Pfalz in Kraft getretene Landestransparenzgesetz (LTranspG) führt die bis zu diesem Zeitpunkt existierenden Gesetze Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) und Landesumweltinformationsgesetz (LUIG) zusammen.

Grundsätzlich ist natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts der Zugang zu amtlichen Informationen und Umweltinformationen zu gewähren, um die Transparenz und Offenheit der Verwaltung zu vergrößern.

Hierfür wird vom Land eine elektronische Plattform (Transparenz-Plattform) eingerichtet, auf der die Verwaltung von Amts wegen Informationen bereitstellt. Dadurch sollen Möglichkeiten der demokratischen Teilhabe mit den Möglichkeiten des Internets für einen digitalen Dialog zwischen Staat und Gesellschaft gefördert werden. Die vollständige Funktionsfähigkeit der Transparenz-Plattform wird von der Landesregierung innerhalb von 2 bis 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sichergestellt.

Das bisherige Recht auf Akteneinsicht (z.B. aus § 29 VwVfG oder § 25 SGB X) geht diesem nicht vor. Vielmehr geht dort, wo eine spezialgesetzliche Regelung vorhanden ist, diese dem allgemeinen Informationsanspruch vor.

Eine Einschränkung dieses umfassenden Rechts erfolgt insbesondere aus Datenschutzgründen, Schutz des geistigen Eigentums und dem Schutz öffentlicher Belange und muss jeweils einzeln subsumiert werden.

1. Auskünfte mittels Antragstellung

1.1. Anträge auf Akteneinsicht in laufenden Verwaltungsverfahren

Die eingehenden Anträge auf Akteneinsicht in laufenden Verwaltungsverfahren **werden wie bisher bearbeitet**, da gem. § 2 Abs. 3 LTranspG besondere Rechtsvorschriften (besonders § 29 VwVfG oder § 25 SGB X) den Bestimmungen des LTranspG vorgehen.

1.2. Vorgaben bei darüber hinausgehenden Anträgen

Bei Anträgen, die darüber hinausgehen – insbesondere solche, die kein laufendes Verwaltungsverfahren betreffen, sind **unter anderem** folgende Vorgaben zu beachten:

- Anträge auf Informationszugang können formfrei, also z.B. mündlich, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch gestellt werden. (§11 Abs. 1 Satz 2 LTranspG)
- Der Antrag muss die Identität der Antragstellerin/des Antragstellers und zudem erkennen lassen, zu welchen Informationen Zugang gewünscht ist (§ 11 Abs. 2 Satz 1 LTranspG)
- Verfügt die Verwaltung nicht über die entsprechenden Informationen, leitet sie entweder den Antrag weiter an die zuständige Stelle/Behörde und teilt dies der/dem Antragsteller mit oder weist Antragstellerin/Antragsteller auf hierfür zuständige Stellen hin.
- Anträge sind spätestens nach einem Monat zu beantworten, wobei eine Fristverlängerung möglich ist. (§ 12 Abs. 3 LTranspG), bei Umweltinformationen bis zu zwei Monate nach Eingang des Antrags (§ 12 Abs. 3 LTranspG)
- Die amtliche Information kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden, es sei denn eine bestimmte Form wurde aufgrund eines wichtigen Grundes (z.B. deutlich höherer Verwaltungsaufwand) beantragt. (§ 12 Abs. 1 LTranspG)

1.3 Beteiligung Dritter

Dritten, deren Belange durch einen Antrag auf Informationszugang berührt sind, ist schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie ein schutzwürdiges Interesse an Ausschluss des Informationszugangs haben können (§ 13 Abs. 1 LTranspG).

1.4 Ausnahmen von der Informationspflicht (§§ 14 – 16 LTranspG) sind insbesondere gegeben:

- Soweit negative Auswirkungen auf den Schutz öffentlicher Belange (z.B. Landesverteidigung, laufende Strafverfahren, Gefahrenabwehr etc.) zu befürchten sind (§ 14 LTranspG)
- Bei Anträgen auf Entwürfe zu Entscheidungen, wenn die Veröffentlichung der Information Einfluss auf die Entscheidung hat. (§15 LTranspG)
- Wenn dem Informationszugang der Schutz des geistigen Eigentums entgegen steht oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind (§ 16 LTranspG).
- Wenn durch das Bekanntgeben amtlicher Informationen personenbezogener Daten Dritter offenbart würden (§ 16 LTranspG).
- Wenn Informationen dem Statistikgeheimnis unterliegen (§ 16 LTranspG).

außer:

- der Dritte willigt ein
- die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt
- die Abwägung nach § 17 LTranspG ergibt ein überwiegendes öffentliches Interesse

1.5 Zuständigkeit/Entscheidung

Die Entscheidung über einen Antrag i. S. d. LTranspG ist dezentral von den jeweils fachlich zuständigen Stellen zu treffen. Diese Stellen beantworten auch Fragen. Sollten bei der Auslegung von Vorschriften des LTranspG Unklarheiten auftreten, so ist der Bereich 1-13 hinzuzuziehen.

1.6 Gebühren

Für die Erteilung von Auskünften sind Gebühren nach der „Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten“ i.V.m. mit dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis des Landes zu erheben. Die Antragssteller sind hierauf frühzeitig hinzuweisen.

2. Veröffentlichung mittels Transparenzplattform

2.1. Veröffentlichungspflicht

Die Veröffentlichungspflicht für Kommunen ist in § 7 Abs. 4 LTranspG geregelt. Demnach sind gem. § 7 Abs. 1 Nr. 5 **Organisationspläne** und gem. § 7 Abs. 2 (vorbehaltlich §§ 14 bis 17 LTranspG) **Umweltinformationen** zu veröffentlichen. Nach § 26 Abs. 5 LTranspG gilt für die Veröffentlichung von Umweltinformationen § 10 LUIG bis zur vollständigen Funktionsfähigkeit der Transparenz-Plattform weiter.

In § 8 Abs. 3 und 4 LTranspG sind technische Anforderungen an die Veröffentlichung genannt.

Zuständig für die auf der Plattform bereitzustellenden Dokumente (Inhalte) sind die jeweiligen Bereiche.

Nach § 9 Abs. 1 LTranspG sind praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs zu treffen, z.B. durch

- die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen und
- durch Verzeichnisse über amtliche Informationen und Umweltinformationen.

Zuständige Informationsstellen und Auskunftspersonen für die Transparenzplattform sind:

- für Umweltinformationen: Bereich 4-15
- für Informationen, die die allgemeine Verwaltung betreffen: die jeweiligen Bereiche

Zuständig für die Verzeichnisführung ist:

- für Umweltinformationen: Bereich 4-15
- für Informationen, die die allgemeine Verwaltung betreffen: die jeweiligen Bereiche

2.2. Freiwillige Veröffentlichungen – Beispiele

Neben den veröffentlichungspflichtigen Informationen können u.a. folgende Informationen veröffentlicht werden:

- In öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse mit Protokollen und Anlagen
- Gleichstellungspläne und Gleichstellungsaktionspläne
- Verwaltungsvorschriften
- Amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte
-

3. Evaluierung

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet vier Jahre nach seinem Inkrafttreten dem Landtag. Der/die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor Zuleitung des Berichts an den Landtag zu unterreichen.

Bei Eingang eines Antrags ist die Abteilung Verwaltungsentwicklung (1-117) zu informieren, um die Abwicklung etwaiger Evaluationen vorzunehmen.

Diese Verwaltungsanordnung gilt auch für den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL).

Sie ist allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Ein Handzeichen ist nicht ausreichend.

Die VA Nr. 24/2009 (Landesinformationsfreiheitsgesetz) wird hiermit aufgehoben.

Die Verwaltungsanordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diese VA ist auch im Intranet unter [service/verwaltungsanordnungen.html](#) zu finden.

gez. Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin